

Das Urheberrecht in der Wissensgesellschaft – Zu den seit dem 1.3.2018 geltenden Neuregelungen

Bernd Lorenz

Das Urheberrecht ist in der Vergangenheit durch zwei große Urheberrechtsreformen, die in den Jahren 2003 und 2008 in Kraft getreten sind, an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft angepasst worden.¹ Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber eine weitere große Urheberrechtsreform mit erheblichen Auswirkungen auf den Bildungsbereich verabschiedet: das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 1.9.2017.² Im Folgenden werden die wichtigsten der am 1.3.2018 in Kraft getretenen Neuregelungen (§§ 60 a ff. UrhG) dargestellt. Jede Anwendergruppe – wie z. B. Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Museen – findet nunmehr einen eigenen Erlaubnistatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen.³

1 Unterricht und Lehre

Der neue § 60 a Abs. 1 UrhG erlaubt die Nutzung von bis zu 15 % eines Werkes in Unterricht und Lehre. Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes für bestimmte Personengruppen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.

1.1 Vergleich mit der alten Rechtslage

Die Regelung fasst Nutzungsbefugnisse aus den bisherigen Regelungen der § 47, § 52 Abs. 1 S. 1, § 52 a Abs. 1, § 53 Abs. 3 UrhG a. F. in einer Vorschrift zusammen.⁴ Positiv ist, dass der Gesetzgeber für sämtliche Nutzungshandlungen nunmehr eine Vorschrift schafft, bei der die Voraussetzungen für die Nutzung von Werken in Unterricht und Lehre einheitlich geregelt sind. Die neue Vorschrift vereinfacht damit die Rechtslage. Sie verwendet jetzt auch nicht mehr den unbestimmten Rechtsbegriff „kleine Teile eines Werkes“, sondern gibt eine genaue Prozentzahl (15 % des Werkes) vor. Darüber hinaus enthält die Vorschrift eine weitere Klarstellung: Nach dem Wortlaut des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a. F. war es strittig, ob die Online-Nutzung nur im Unterricht selbst erlaubt ist. Erst eine Auslegung der Vorschrift führte zu dem Ergebnis, dass

1 Dazu Lorenz, RdJB 2005, 43; ders., RdJB 2008, 312.

2 BGBl. I 2017, 3346.

3 Sandberger, OdW 2017, 75, 93; Wandtke, MMR 2017, 367, 368.

4 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf> (Stand: 31.7.2018).

die Nutzung auch außerhalb der Unterrichtsveranstaltung erlaubt ist,⁵ z. B. zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die neue Vorschrift lässt die Zugänglichmachung zu jeglicher Veranschaulichung des Unterrichts zu. Zulässig ist damit auch die Nutzung außerhalb der Unterrichtsveranstaltung.⁶

1.2 Nutzung von bestimmten Werken

Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen erfreulicherweise nach § 60 a Abs. 2 UrhG vollständig genutzt werden. Die 15 %-Grenze gilt für sie nicht.

Werke von geringem Umfang sind sehr kurze Werke wie z. B. Gedichte,⁷ kurze Aufsätze, kurze Erzählungen und Lieder.⁸ Die Gesetzesbegründung verweist hinsichtlich des geringen Umfangs auf die Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und Nutzern.⁹ Danach gelten Druckwerke mit maximal 25 Seiten, Noten mit maximal 6 Seiten, Filme mit maximal 5 Minuten und Musikstücke mit maximal 5 Minuten als Werke geringen Umfangs.

Bei einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift darf es sich nur um einige wenige aus der Gesamtausgabe handeln. Wie hoch die Anzahl der Beiträge sein darf, ist strittig. Nach zutreffender Auffassung dürfen die Beiträge nicht mehr als 40 % der Gesamtausgabe ausmachen.¹⁰ Andere Autoren halten dies für zu hoch gegriffen¹¹ und wollen teilweise höchstens 20 % zulassen.¹²

Auf Kritik gestoßen ist, dass nicht auch Zeitungen und Publikumszeitschriften unter § 60 a Abs. 2 UrhG fallen.¹³ Unter einer Publikumszeitschrift versteht man eine periodische, journalistisch erstellte Druckschrift, die sich mit populären Inhalten an eine breite Zielgruppe wen-

5 BGH, Beschl. v. 30.4.2014 – XII ZB 632/13, NJW 2014, 2117 Rn. 33 f.; Berger, GRUR 2010, 1058, 1063; Dreier/Schulze/Dreier, Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. 2015, § 52 a Rn. 6; de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 105; Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 52 a Rn. 9; Hoeren, ZUM 2011, 369, 371 f.; Lorenz, RdJB 2005, 43, 46 f.; Möhring/Nicolini/Schulz/Hagemeyer, Urheberrecht, 3. Aufl. 2014, § 52 a Rn. 12; Rauer, K&R 2012, 440, 440; Rauer, GRUR-Prax 2012, 226, 227; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 52 a Rn. 11; Suttrop, Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG), 2005, S. 119 ff.; Steinhauer, K&R 2011, 311, 312 f.; a.A. Sandberger, ZUM 2006, 818, 824; Wandtke/Bullinger/Lüft, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52 a Rn. 9.

6 Berger, GRUR 2017, 953, 960; Sökeland, K&R 2017, 605, 606.

7 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35; BGH, Urt. v. 14.1.1972 – I ZR 91/70, GRUR 1972, 432, 433.

8 Bagh, On-demand-Anwendungen in Forschung und Lehre, 2007, S. 143; v. Bernuth, ZUM 2003, 438, 440; Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl. 2013, § 52 a Rn. 11; Fromm/Nordemann/Dustmann (Anm. 5), § 52 a Rn. 8; Hoeren, ZUM 2011, 369, 371; Lorenz, RdJB 2005, 43, 46; ders., ZRP 2008, 261, 262; Möhring/Nicolini/Schulz/Hagemeyer (Anm. 5), § 46 Rn. 14, § 52 a Rn. 9; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim, (Anm. 5), § 52 a Rn. 5, § 53 Rn. 64; Suttrop (Anm. 5), S. 101; Wandtke/Bullinger/Lüft (Anm. 5), § 52 a Rn. 6.

9 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 35.

10 Dreyer/Kotthoff/Meckel (Anm. 8), § 52 a Rn. 10, § 53 Rn. 86; Lorenz, ZRP 2008, 261, 262; Suttrop (Anm. 5), S. 106 f.

11 Schrickler/Loewenheim/Loewenheim (Anm. 5), § 53 Rn. 56; Wandtke/Bullinger/Lüft (Anm. 5), § 52 a UrhG Rn. 7, § 53 Rn. 35.

12 Horn, Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre, 2007, S. 97.

13 Schack, ZUM 2017, 802, 804.

det.¹⁴ Es handelt sich dabei nicht um Fachzeitschriften, sondern um Kioskzeitschriften. In den beiden Gesetzentwürfen hieß es noch, dass „einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift“ vollständig genutzt werden dürfen.¹⁵ Diese Formulierung wurde wegen der Sorgen der Presseverleger gestrichen.¹⁶ Das bedeutet aber nicht, dass Artikel aus Zeitungen und Publikumszeitschriften gar nicht für den Unterricht genutzt werden können. Nach § 60 a Abs. 1 UrhG können bis zu 15 % der Ausgabe einer Zeitung bzw. Zeitschrift für den Unterricht genutzt werden.¹⁷ Das dürfte in der Regel ausreichen, um auch einen einzelnen Artikel für den Unterricht verwenden zu können. Darüber hinaus kann aus den Artikeln auch gemäß § 51 UrhG zitiert werden.¹⁸

1.3 Bildungseinrichtungen und nicht kommerzielle Zwecke

Die Bildungseinrichtungen werden in § 60 a Abs. 4 UrhG legal definiert als frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung. § 60 a UrhG gilt damit für den gesamten Bildungsweg, angefangen bei Kindertagesstätten über Schulen bis zum Berufsabschluss. Aber auch Einrichtungen der Weiterbildung für Berufstätige werden erfasst. Die Vorschrift gilt für Fortbildungen in einem Beruf ebenso wie für Volkshochschulkurse.

Allerdings dürfen die Werke nur zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden. Damit können sich z. B. kommerzielle private Sprachschulen nicht auf die Vorschrift berufen.¹⁹ Grundsätzlich findet die Vorschrift zwar auch auf Privatschulen Anwendung, aber nur wenn der Unterricht nicht darauf ausgerichtet ist, Gewinn zu erzielen.²⁰ Wenn der Träger der Privatschule als gemeinnützig nach § 52 Abs. 1 S. 1 AO anerkannt ist, kann sich die Schule jedenfalls auf die Vorschrift berufen.

Kommerzieller Zweck ist jeder Zweck, der auf eine Gewinnerzielung gerichtet ist. Bieten Hochschulen auf Gewinnerzielung gerichteten Unterricht an (z. B. Weiterbildungen wie berufsbegleitende Zertifikatskurse), so können sie sich für diese Veranstaltungen nicht auf die Vorschrift berufen.²¹ Bloße Unkostenbeiträge oder Aufwandsentschädigungen²² stellen noch keinen kommerziellen Zweck dar. Verkauft z. B. ein Hochschullehrer gegen einen Unkostenbeitrag von 8 € ein umfangreiches, gebundenes Skript zu seiner Vorlesung, wird noch kein kommerzieller Zweck verfolgt. Der Hochschullehrer kann damit in seinem Skript auch Auszüge aus anderen Werken abdrucken. Anders verhält es sich jedoch mit einem Lehrbuch des Hoch-

14 Wikipedia, Stichwort „Publikumszeitschrift“, abrufbar unter abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Publikumszeitschrift>, Stand: 30.3.2018.

15 Gesetzentwurf vom 20.4.2017, BR-Drs. 312/17, S. 6; Gesetzentwurf vom 15.5.2017, BT-Drs. 18/12329, S. 12.

16 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28.6.2017, BT-Drs. 18/13014, S. 28; abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813014.pdf> (Stand: 31.7.2018).

17 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28.6.2017, BT-Drs. 18/13014, S. 28.

18 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28.6.2017, BT-Drs. 18/13014, S. 28.

19 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

20 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

21 Berger, GRUR 2017, 953, 960.

22 Dreier/Schulze/Dreier (Anm. 5), § 52 a Rn. 13; Hoeren, ZUM 2011, 369, 373.

schullehrers, das in einem Verlag erscheint. Bei der Publikation in einem Verlag liegt nicht nur ein kommerzieller Zweck vor. Das Lehrbuch richtet sich auch an die Öffentlichkeit und dient damit nicht ausschließlich der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an der Bildungseinrichtung des Hochschullehrers.

1.4 Zugangsbeschränkung

Das Werk bzw. der Auszug aus dem Werk darf nur für einen abgegrenzten Kreis von Lehrenden, Unterrichtsteilnehmern, Prüfern und Dritten an der Bildungseinrichtung vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Dies muss durch technische Maßnahmen sichergestellt werden. Wenn das Werk bzw. der Auszug aus dem Werk in das Intranet einer Bildungseinrichtung eingestellt wird, dann muss der Zugang durch ein Passwort auf den berechtigten Personenkreis beschränkt werden. So ist z. B. bei Semesterapparaten sicherzustellen, dass nur die Studenten der jeweiligen Lehrveranstaltung Zugang zu den dazugehörigen Lehrmaterialien erhalten. Unter einem Semesterapparat versteht man einen Präsenzbestand einer Hochschulbibliothek, in dem ein Dozent gesondert Medien passend zu seinen Lehrveranstaltungen an einem Ort aufstellt.²³

1.5 Schulunterricht

Für die Zugänglichmachung und Wiedergabe von Werken in Schulen hat die Vorschrift nur eine geringe praktische Bedeutung. Die h. M. sieht den Schulunterricht als nicht-öffentlich an.²⁴ Durch die Einführung des § 52 a UrhG a. F. hat sich an dem Öffentlichkeitsbegriff nichts geändert.²⁵ Auch durch den neuen § 60 a UrhG tritt eine Änderung des Öffentlichkeitsbegriffs nicht ein. § 60 a UrhG ist nur eine Neufassung schon bestehender Nutzungsbefugnisse. Die nicht-öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe sind aber sowieso erlaubnisfrei.²⁶ Denn § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG räumt dem Urheber nur für den Fall der öffentlichen Wiedergabe ein ausschließliches Verwertungsrecht ein. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber selber ausführte, dass die nicht-öffentliche Zugänglichmachung erlaubnisfrei ist,²⁷ aber offenbar nicht er-

23 Wikipedia, Stichwort „Bibliotheksbestand“, abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Bibliotheksbestand>, abgerufen am 30.3.2018.

24 LG München I, Beschl. v. 30.3.2004 – 21 O 4799/04, InstGE 4, 283, 286; *Bender*, RdJB 1985, 486, 488 ff.; v. *Bernuth*, Urheber- und Medienrecht in der Schule, 2009, S. 100; *Dreier/Schulze/Dreier* (Anm. 5), § 15 Rn. 45; *de la Durantaye* (Anm. 5), S. 104; *Haupt*, ZUM 2004, 104, 105, 110; *Lorenz*, RdJB 2005, 43, 44 f.; *Lorenz*, ZRP 2008, 261, 262; *Mestmäcker/Schulze/Haupt*, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, 55. Ergl. 9/2011, § 52 a IV. 1. c); *Neumann*, Urheberrecht und Schulgebrauch, 1994, S. 92 ff.; *Rademacher*; UFITA 2013/III, 717; *Rademacher*, ZUM 2014, 666, 667; *Schricker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg* (Anm. 5), § 15 Rn. 393; *Sieber*, MMR 2004, 715, 718; a.A. *Haupt*, Urheberrecht in der Schule, 2. Aufl. 2013, S. 24 ff.; *Mestmäcker/Schulze/Haupt/Ullmann*, wie zuvor, § 15 UrhG Rn. 44 ff.; *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, 2009, S. 91 f.

25 *Lorenz*, RdJB 2005, 43, 45, *ders.*, ZRP 2008, 261, 262 f.

26 *Dreier/Schulze/Schulze* (Anm. 5), § 15 Rn. 20; *Dreyer/Kothhof/Meckel* (Anm. 8), § 15 Rn. 46; *Lorenz*, RdJB 2005, 43, 44; *Lorenz*, ZRP 2008, 261, 262; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, 2012, S. 74; *Neumann* (Anm. 24), S. 91 ff.; a.A. *Haupt*, ZUM 2004, 104, 105, 110.

27 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36.

kennt, dass der Schulunterricht nicht-öffentlich ist. Dabei hatte dies schon der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahre 1985 festgestellt.²⁸

Wegen der fehlenden Öffentlichkeit in Schulklassen und -kursen können damit auch ganze Werke den Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses über das Intranet der Schule zugänglich gemacht werden. Die Vorschrift entfaltet nur Bedeutung für größere schulische Veranstaltungen, z. B. wenn ein Werk an einem Projekttag der ganzen Oberstufe zur Verfügung gestellt werden soll. In solchen Fällen besteht durchaus eine Öffentlichkeit, sodass die 15 %-Grenze zu beachten ist.

Insofern läuft auch die Ausnahme in § 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG weitgehend leer. Danach soll die Erlaubnis zur öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe nicht für Werke gelten, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Hierunter fallen z. B. Schulbücher. Wenn es einer Erlaubnis jedoch schon gar nicht bedarf, weil der Schulunterricht nicht-öffentlich ist, dann kommt auch der Ausnahme keine praktische Bedeutung zu. Damit können auch Schulbücher den Schülern der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses zugänglich gemacht werden.

2 Unterrichts- und Lehrmedien

Die bisherigen Nutzungsbefugnisse des § 46 UrhG a. F. werden für Unterrichts- und Lehrmedien in § 60 b UrhG neu geregelt. Bisherige Formalitäten entfallen, damit Unterrichts- und Lehrmedien unbürokratischer erstellt werden können.²⁹ Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen gemäß § 60 b Abs. 1 UrhG für solche Sammlungen bis zu 10 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Unter Unterrichts- und Lehrmedien fallen nach § 60 b Abs. 3 UrhG Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen i. S. d. § 60 a Abs. 4 UrhG zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Diese Vorschrift ermöglicht vor allen Dingen Verlagen bei der Anfertigung von Unterrichts- und Lehrmedien bis zu 10 % eines anderen Werkes zu nutzen. Auf die Vorschrift kann sich aber auch ein Hochschullehrer berufen, der ein Skript im Internet anbietet.³⁰ Für die eigenen Lehrveranstaltungen darf der Hochschullehrer nach § 60 a Abs. 1 UrhG bis zu 15 % des fremden Werkes nutzen, für Nutzer außerhalb der Hochschule nach § 60 b Abs. 1 UrhG bis zu 10 % des fremden Werkes.

3 Wissenschaftliche Forschung

§ 60 c UrhG regelt die Nutzung von Werken in der wissenschaftlichen Forschung neu. § 60 c Abs. 1 UrhG enthält eine Erlaubnis für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung. § 60 c Abs. 2 UrhG enthält eine Erlaubnis für die eigene wissenschaftliche Forschung.

28 Rechtsausschuss BT-Drs. 10/3360, S. 19, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/033/1003360.pdf> (Stand: 31.7.2018).

29 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 38.

30 *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

Nach § 60 c Abs. 1 UrhG dürfen bis zu 15 % eines Werkes zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf die Befugnisse der Vorschrift kann sich jedermann berufen,³¹ also z. B. unabhängige Forscher, Forscher an Forschungsinstituten, Universitätsprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden,³² Studenten und Privatgelehrte. Die Forschung ist auch dann noch nicht kommerziell, wenn ein Projekt an einer Hochschule über Drittmittel finanziert wird.³³ Auch die Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Verlag führen noch nicht zu einer Kommerzialisierung der Forschung.³⁴ Anders verhält es sich z. B. mit Forschern der Produktforschung³⁵ oder der Pharmaindustrie. Die industrielle Forschung in Pharmaunternehmen zum Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln ist kommerzielle Forschung.

Auch einzelne Dritte können nach § 60 c Abs. 1 Nr. 2 UrhG bis zu 15 % eines Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient. Die Vorschrift soll die Qualitätssicherung und wohl auch Plagiatsprüfung erleichtern.³⁶ Die Berufung auf die Vorschrift ist Dienstleistern im Forschungsbereich möglich.³⁷ Auch der Redakteur eines Verlags kann sich zum Zwecke der Qualitätsprüfung auf die Vorschrift berufen, wenn er z. B. anhand der Fußnoten einer wissenschaftlichen Publikation etwas für die Veröffentlichung der Publikation nachrecherchiert.

Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen nach § 60 c Abs. 2 UrhG bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden. Auch hier führt der Gesetzgeber erstmals eine konkrete Prozentzahl ein. Nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a. F. war die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gestattet, soweit sie geboten ist und keinem gewerblichen Zweck dient. Der Umfang der zulässigen Kopien wird durch die neue Vorschrift beschränkt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es für die eigene wissenschaftliche Forschung ausreicht, wenn bis zu 75 % des Werkes vervielfältigt werden können.³⁸ Dabei kommt es auf weitere Voraussetzungen, etwa die Frage, ob das Werk in einer Bibliothek ausleihbar wäre oder ob dem Forscher angesichts des Kaufpreises ein Erwerb des Werkes zumutbar wäre, nicht mehr an.³⁹

Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen nach § 60 c Abs. 3 UrhG vollständig genutzt werden. Die vorgenannten Beschränkungen gelten für diese nicht. Aufsätze dürfen folglich vollständig kopiert werden.

4 Text und Data Mining

Der Gesetzgeber hat mit § 60 d UrhG eine völlig neue Schranke für Text und Data Mining geschaffen. Hierbei geht es um die automatisierte Auswertung von Werken für die wissenschaftliche Forschung, also um eine Datenanalyse. Beim Text und Data Mining werden zunächst die

31 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

32 *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

33 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

34 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39.

35 *Sökeland*, K&R 2017, 606, 607.

36 *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

37 *Sökeland*, K&R 2017, 605, 607.

38 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 39 f.

39 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 40.

relevanten Datensätze oder Texte identifiziert und extrahiert, dann in ein maschinenlesbares Format transferiert, gleichzeitig mit Metainformationen versehen und schließlich zu strukturierten Datensätzen umgearbeitet.⁴⁰ Hieraus entsteht das sog. Korpus. Dieses bildet als Sammlung der relevanten Inhalte den Ausgangspunkt für eine anschließende automatisierte Auswertung.⁴¹ Das Korpus kann mit einem für das Problem entwickelten Algorithmus untersucht werden, sodass ggf. neue Zusammenhänge erschlossen werden können.⁴² Hiermit lassen sich große Mengen von Informationen durchsuchen und in Beziehung zueinander setzen.⁴³

Die wissenschaftliche Forschung darf nach § 60 d Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu nicht-kommerziellen Zwecken das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen. Beim Ursprungsmaterial kann es sich um Texte z. B. aus Büchern und Zeitschriften, Bilder, Töne, audiovisuelle Inhalte oder gemäß § 60 d Abs. 2 UrhG auch um Datenbankwerke und gemäß § 87 c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auch um Datenbanken handeln.⁴⁴ Die wissenschaftliche Forschung darf nach § 60 d Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu nicht-kommerziellen Zwecken das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen.

Wie bei § 60 c Abs. 1 UrhG gehört zur wissenschaftlichen Forschung nicht die Produktforschung oder industrielle Forschung. Auch Journalisten können sich nicht auf § 60 d Abs. 1 UrhG berufen, um geleakte Dokumente zu untersuchen.⁴⁵ Die Vorschrift wird deshalb teilweise als zu eng angesehen. Wettbewerbsnachteile werden für deutsche Unternehmen befürchtet.⁴⁶

Die Erlaubnis ist auf die Dauer des Forschungsprojekts beschränkt. Mit Abschluss der Forschungsarbeiten müssen nach § 60 d Abs. 3 S. 1 UrhG das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials gelöscht werden. Die Forschungsarbeiten enden noch nicht mit dem Abschluss des Forschungsberichts. Auch die Qualitätsprüfung im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens ist noch zulässig.⁴⁷ Unter einem Peer-Review-Verfahren versteht man die Qualitätsprüfung durch Wissenschaftler desselben Fachgebiets, die als unabhängige Gutachter die wissenschaftliche Arbeit bewerten.⁴⁸ Der Forscher selbst darf nach Abschluss des Forschungsprojekts das Korpus und das Ursprungsmaterial nicht mehr aufbewahren. Dieses darf nach § 60 d Abs. 3 S. 2 UrhG aber langfristig in Bibliotheken und Archiven gespeichert werden. So soll die Zitierbarkeit, Referenzierbarkeit und die Überprüfung wissenschaftlicher Standards ermöglicht werden.⁴⁹

40 *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1112.

41 *Leeb/Waldhauser*, AnwZert ITR 23/2017 Anm. 3 B. III.

42 *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1112.

43 *Raue*, CR 2017, 656, 656.

44 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 40 f.

45 *Raue*, CR 2017, 656, 657.

46 *Raue*, CR 2017, 656, 657.

47 *Raue*, CR 2017, 656, 659.

48 Wikipedia, Stichwort „Peer-Review“, abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Peer-Review>; UB HU Berlin, Peer-Review-Verfahren, abrufbar unter: <https://www.ub.hu-berlin.de/de/bibliotheksglossar/peer-review-verfahren>, abgerufen am 20.4.2018.

49 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 41.

5 Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60 e UrhG regelt die erlaubten Nutzungen geschützter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken. Die Vorschrift gilt z. B. für Hochschul-, Staats-, Landes- und Stadtbibliotheken. Die Vorschrift gilt über § 60 f Abs. 1 UrhG mit Ausnahme des § 60 e Abs. 5 auch für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen. Gemeinsame Voraussetzung ist, dass die Einrichtungen keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen dürfen.

5.1 Terminal-Schranke

Die Bibliotheken dürfen nach § 60 e Abs. 4 S. 1 UrhG den Nutzern für deren Forschung oder private Studien Werke aus ihrem Bestand an Terminals in ihren Räumen zugänglich machen. Zu dem Zweck der Zugänglichmachung dürfen die Bibliotheken das Werk nach § 60 e Abs. 1 UrhG auch vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Die Vorschrift ermöglicht Bibliotheken Werke einzuscannen und sie ihren Nutzern in ihren Räumen digital zugänglich zu machen. Die Nutzer dürfen dabei keine eigenen mitgebrachten Geräte verwenden, sondern nur von der Einrichtung vorgehaltene Bildschirmplätze.⁵⁰ Die Bibliothek braucht das Werk nur noch einmal zu erwerben und kann es dann mehrfach zeitgleich zugänglich machen.⁵¹ Dies ist eine bedeutsame Änderung gegenüber der Bestandsakzessorietät des § 52 b S. 2 UrhG a. F.

§ 60 e Abs. 4 S. 2 UrhG regelt die Erlaubnis von Anschlusskopien.⁵² Die Bibliotheken dürfen es den Nutzern zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen, je Sitzung Vervielfältigungen von bis zu 10 % eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, von Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, von sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken an den Terminals vorzunehmen. Diese Vervielfältigungen können entweder in Papierform oder elektronisch erfolgen. Die Nutzer können die Kopien z. B. auch auf einem mitgebrachten USB-Stick speichern. Die Grenze von 10 % gilt nur pro Sitzung. In mehreren Sitzungen können damit auch insgesamt mehr als 10 % heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.⁵³ Aber der Nutzer selber muss auch berechtigt sein, die Kopien anzufertigen. Normadressat des § 60 e Abs. 4 S. 2 UrhG sind nämlich alleine die Bibliotheken.⁵⁴ Z. B. darf ein Wissenschaftler nach § 60 c Abs. 2 UrhG maximal 75 % eines Buches in acht Sitzungen vervielfältigen.⁵⁵

§ 60 e Abs. 4 UrhG gilt über § 60 f Abs. 1 UrhG auch für Bildungseinrichtungen i. S. d. § 60 a Abs. 4 UrhG. Damit können auch Schulbibliotheken von der Terminal-Schranke Gebrauch machen.⁵⁶

50 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

51 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962; *Sökeland*, K&R 2017, 605, 607 f.

52 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44.

53 *Sökeland*, K&R 2017, 605 608.

54 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

55 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

56 *Berger*, GRUR 2017, 953, 962.

5.2 Kopienversand

§ 60 e Abs. 5 UrhG regelt den Kopienversand durch Bibliotheken neu und löst damit § 53 a UrhG a. F. ab. Ein Kopienversand durch Bibliotheken erfolgt z. B. über den Lieferdienst „subito“⁵⁷ oder über die Fernleihe der Hochschulbibliotheken. Bibliotheken dürfen Vervielfältigungen von bis zu 10 % eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, auf eine Einzelbestellung hin an den Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln. Die Kopien dürfen den Nutzern nicht nur per Post oder Telefax, sondern auch per E-Mail zugesandt werden.⁵⁸ Die Vorschrift gilt jedoch nur für den nicht kommerziellen Bereich. Forscher, die in der Industrie tätig sind, können für ihre Arbeit keine Kopien auf Grundlage dieser Vorschrift anfordern. Der Lieferdienst „subito“ hat deshalb für kommerzielle Nutzer separate Regelungen mit der VG Wort und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels ausgehandelt.⁵⁹ Damit können auch kommerzielle Nutzer weiterhin beliefert werden.

5.3 Weitere Befugnisse

§ 60 e UrhG enthält darüber hinaus weitere Befugnisse für Bibliotheken:

- Bibliotheken dürfen Werke nach § 60 e Abs. 1 UrhG auch zum Zwecke der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen und vervielfältigen lassen, und zwar auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen. Mit der Vervielfältigung zum Zwecke der Indexierung dürfen Bibliotheken z. B. durchsuchbare PDF-Dateien erstellen.⁶⁰
- Bibliotheken dürfen nach § 60 e Abs. 2 S. 1 UrhG Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand zum Zwecke der Restaurierung verbreiten. Andere Bibliotheken können so ihre Werke mit Kopien restaurieren, wenn einzelne Seiten in dem dortigen Werk fehlen.
- Bibliotheken dürfen nach § 60 e Abs. 2 S. 2 UrhG restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen und zerstörten Werken aus ihrem Bestand verleihen. In bestimmten Fällen dürfen Bibliotheken damit auch Kopien von Werken ausleihen.
- Bibliotheken dürfen nach § 60 e Abs. 3 UrhG auch Vervielfältigungen bestimmter Werke für öffentliche Ausstellungen oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek verbreiten. Diese Vorschrift gilt schwerpunktmäßig für Ausstellungen in Museen, für die die Vorschrift nach § 60 f Abs. 1 entsprechend gilt.⁶¹

Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen gemäß § 60 f Abs. 2 S. 1 UrhG ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Damit können archivwürdige Inhalte in Papierform oder in elektronischer Form archiviert werden.⁶² Bei digitalen Kopien muss die abgebende Stelle gemäß § 60 f Abs. 2 S. 2 UrhG

57 Abrufbar unter: <https://www.subito-doc.de>.

58 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 44; *Schack*, ZUM 2017, 802, 805.

59 Das UrhWissG und Veränderungen im subito-Service ab dem 1. März 2018, abrufbar unter: <https://www.subito-doc.de/Urheberrecht>, abgerufen am 20.4.2018.

60 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 42.

61 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 43.

62 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 45.

die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen löschen, damit es nicht zu einer Bestandsmehrung kommt.⁶³

6 Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Verlage können weiterhin Lizenzverträge anbieten. Aufgrund eines Lizenzvertrags kann der Verlag erlauben, dass das Werk in einem größeren Umfang genutzt werden darf, als es das Gesetz zulässt.⁶⁴ Beschränkungen, dass die Nutzer weniger als im Gesetz vorgesehen nutzen dürfen, sind dagegen unwirksam.⁶⁵ Die nach den §§ 60 a – 60 f UrhG erlaubten Nutzungen können gemäß § 60 g Abs. 1 UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten nicht beschränkt oder untersagt werden. Dies gilt nach § 137 o UrhG jedoch nur für neue Verträge, die ab dem 1.3.2018 abgeschlossen werden.

Eine Dozentin, die bei der Vorbereitung einer Vorlesung ein Buchkapital in den Semesterapparat einstellen möchte, braucht nicht zu prüfen, ob ein Lizenzvertrag besteht oder nicht.⁶⁶ Besteht kein Lizenzvertrag, gilt § 60 a UrhG. Auch wenn ein Lizenzvertrag besteht, ist die Nutzung auf jeden Fall im gesetzlich bestimmten Umfang erlaubt.⁶⁷

Ausnahmen gelten nach § 60 g Abs. 2 UrhG für die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60 e Abs. 4 UrhG und für den Kopienversand nach § 60 e Abs. 5 UrhG. Hier können abweichende Beschränkungen getroffen werden.

7 Angemessene Vergütung

Die Nutzung der Werke aufgrund der vorgenannten Schranken ist nicht kostenlos. § 60 h Abs. 1 UrhG enthält den Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Diese Vergütung wird gemäß § 60 h Abs. 4 UrhG über die verschiedenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. Die Verwertungsgesellschaften schütten die Vergütung an die Urheber aus. Einige wenige Nutzungshandlungen bleiben nach § 60 h Abs. 2 UrhG vergütungsfrei.

8 Evaluierung und Befristung

Die Bundesregierung soll die Auswirkungen dieser Urheberrechtsreform evaluieren. § 142 Abs. 1 UrhG sieht vor, dass die Bundesregierung vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen, also im Jahre 2022, dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen der neuen Vorschriften erstattet.

Gleichzeitig befristet § 142 Abs. 2 UrhG die Geltung der neuen Vorschriften bis zum 1.3.2023. Dem Gesetzgeber steht es natürlich frei, nach einer positiven Evaluierung die Geltung der Vorschriften zu verlängern oder diese zu entfristen.

63 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 45.

64 *Berger*, GRUR 2017, 953, 955; *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558, 563.

65 *Berger*, GRUR 2017, 953, 954.

66 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 45.

67 Begründung UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 45.

9 Fazit und Ausblick

Positiv an den Neuregelungen ist, dass nutzerfreundliche, möglichst konkrete Tatbestände eingeführt werden und auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet wird.⁶⁸ Der Gesetzgeber hat jetzt konkrete Prozentzahlen eingeführt, wie viel eines Werkes für den jeweiligen Zweck genutzt werden darf. Die an Nutzern und Nutzungshandlungen orientierten Tatbestände verbessern die Transparenz erlaubter Nutzungshandlungen.⁶⁹

Mit weiteren Änderungen des Urheberrechts ist zu rechnen. Im Jahr 2016 hat die Europäische Kommission bereits einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt veröffentlicht.⁷⁰ Diese Richtlinie soll auch das Text- und Data-Mining in der wissenschaftlichen Forschung in der Europäischen Union harmonisieren.

Verf.: Dr. Bernd Lorenz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Schulz Sozien, Zweigertstr. 28/30, 45130 Essen, E-Mail: lorenz@st-sozien.de

68 Sandberger, OdW 2017, 75, 94.

69 Sandberger, OdW 2017, 75, 94.

70 Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.9.2016, COM(2016) 593, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0593&from=DE> (Stand: 31.7.2018).